

D. V. 199

Nur für den Dienstgebrauch

Veröffentlichungen aus dieser Vorschrift sind nur
mit Genehmigung des Kriegeministeriums gestattet



Ausrüstungsnachweisung

für einen

M. G. = Trupp einer Batterie
der Feld- und Fußartillerie
zu 2 M. G. 08 mit Sondergerät

Vom Dezember 1917

D.V. 199

Nur für den Dienstgebrauch

Veröffentlichungen aus dieser Vorschrift sind nur
mit Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet

Ausrüstungsnachweisung

für einen

M.G.-Trupp einer Batterie
der Feld- und Fußartillerie
zu 2 M.G.08 mit Sondergerät

Dom Dezember 1917

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Vorbemerkungen.

1. Da die Unterbringung des M. G.-Geräts auf den etatsmäßigen Fahrzeugen der Batterie wegen Überladung nicht möglich ist, muß das Gerät auf den vorgesehenen Handwagen von den Mannschaften der Batterie gezogen werden. Für jeden Handwagen sind im allgemeinen 2 Mann erforderlich.
2. Damit den M. G. in Stellung eine größere Zahl Munition zur Verfügung steht, ist außerdem die Sicherstellung von »bodenständiger Munition« von den betreffenden Armees-Oberkommandos zu veranlassen, und zwar:

2 Kolliholzlasten¹⁾ mit je
6 Holzpatronenlasten mit
250 gegurteten Patronen = 1 500 Patronen,
1 Tragelasten 16 mit
2 Patronenlasten 16 mit
je 100 gegurteten Patronen = 200 „

je Summa: 1 700 Patronen.

Demnach für jede Batterie in Summa:

in Kollis = 3 400 gegurtete Patronen,
auf Handwagen = 3 300 „ „

in Summa: 6 700²⁾ gegurtete Patronen.

Es stehen also pro M. G. 3 350 gegurtete Patronen zur Verfügung.

Der Batteriechef trägt die Verantwortung, daß diese bodenständige M. G.-Munition beim Wechsel der Batterie usw. in einwandfreiem Zustande übergeben wird.

¹⁾ Kommen nach Lieferung an die Armeen zur Ausgabe.

²⁾ Nach Möglichkeit »S. m. K.«-Munition.

